

Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges “Essentials of M&A for Practitioners” an der Technischen Universität Wien

**in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15. Oktober 2012
gültig ab 1. Dezember 2012**

Präambel

Die TU Wien ist bemüht, ihren technisch-naturwissenschaftlich ausgebildeten AbsolventInnen eine Weiterbildung anzubieten, die neue Berufsfelder, insbesondere in Wirtschaftsbereichen, eröffnet.

Im Zuge der Expansion unserer Wirtschaft sowohl innerhalb der EU als auch in den näheren und fernen Osten wird der Unternehmenserwerb eine wichtige strategische Säule für viele Betriebe. Bei der Bewertung von Unternehmungen spielen marktorientierte Bewertungen von Technologien eine besondere Bedeutung. Sie sind Teil der fundamentalen Bewertung von Unternehmungen, an der sich langfristig auch Kapitalmärkte orientieren müssen. Im Vordergrund des Bewertungsprozesses steht die Bewertung von Anlagen, innovativen Potenzialen und Technologien, der Marktstellung, der Organisation und des Produktionsprogramms. Neben Finanzanalysen und diffizilen juristischen Aspekten spielt auch die Erstellung der „Due Diligence“ im technischen Bereich eine zentrale Rolle. Diese umfassende Bewertung technischer Aspekte wird unter Beiziehen von TechnikerInnen durchgeführt, die diesen Prozess umso effektiver gestalten können, je mehr sie auch in den wirtschaftlichen und juristischen Prozessen verankert sind. Damit erschließt sich für unsere AbsolventInnen ein Bereich, in dem sie auf Grund ihrer Vorbildung Wesentliches beizutragen haben.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Ziel des Universitätslehrganges ist es, das Zusammenspiel der fundamentalen Bewertung und der Bewertung des Eigenkapitals über Kapitalmärkte und ihre Institutionen darzustellen, und jenes Wissen zu vermitteln und durch Praxisfälle zu vertiefen, das notwendig ist, um den Erfolg eines M&A-Vorhabens abschätzen zu können, die wichtigsten Schritte des Prozesses zu verstehen, Erfolgsfaktoren zu identifizieren, um letztlich auch die Fähigkeit zu erlangen, verantwortlich beitragen zu können.

1.2) Die Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die TeilnehmerInnen sowohl Wissensinput (aktuelle Methoden, Theorien und empirische Zusammenhänge ebenso wie Trends und Tools im Bereich M&A) vermittelt bekommen, als auch ihre theoretischen Kenntnisse immer wieder in Gruppendiskussionen, Case Studies und praktischen Fragestellungen vertiefen, um auf diese Weise ihre Handlungskompetenz zu erweitern.

1.3) Der Universitätslehrgang dient der Weiterbildung von aktiven oder potenziellen Führungskräften, die ihre Position im Bereich Mergers & Acquisitions ausbauen oder sich in diesem Feld positionieren wollen. Dabei handelt es sich um multidisziplinäre Projekte, an denen in der Regel sowohl TechnikerInnen, als auch WirtschaftswissenschaftlerInnen und JuristInnen gemeinsam arbeiten. Entsprechend der angeführten Zielsetzung umfasst die Zielgruppe alle Personen, die in betroffenen Unternehmen als ParteienvertreterInnen oder als Behör-

denvertreterInnen fundiertes theoretisches Wissen erwerben und gleichzeitig Einblicke in die Praxis der Gestaltung von M&A-Prozessen und die Arbeit der Zusammenschlusskontrolle erlangen wollen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst 25 ECTS-Anrechnungspunkte (16 Semesterstunden) und erstreckt sich über ein Semester.

2.2) Gliederung

Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) sowie eine zweijährige berufliche Praxis.

3.2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in 3.1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

3.3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

3.4) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 6 (Deutsch und/oder Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

3.5) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

3.6) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

3.7) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsguppe hinsichtlich Internationalität sowie

Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3.8) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin für Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.

3.9) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Module (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A. Managerial Economics for M&A	4	6,0
B. Competition Analysis & Strategy	2	3,0
C. Law & Taxes	2	3,0
D. The M&A Process	4	6,0
E. M&A Finance	2	3,0
F. The M&A Project	2	4,0
Summe	16	25,0

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der/die StudiendekanIn für Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

5) Prüfungsordnung

5.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten werden muss.

5.2) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

5.3) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in 5.2), wobei die dritte Wiederholung nicht kommissionell erfolgt.

5.4) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

5.5) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

5.6) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

5.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.

5.8) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer gilt der Universitätslehrgang als abgeschlossen.

6) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

7) Lehrgangsleitung

7.1) Der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien ernennt den/die LehrgangsleiterIn. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

7.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

8) Faculty

Der/die StudiendekanIn für Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Universitätslehrganges.

9) Abschluss / Zertifikat

Den AbsolventInnen dieses Universitätslehrganges wird von der Technischen Universität Wien ein Zertifikat über die Teilnahme verliehen sowie ein Zeugnis über den Erfolg der Teilnahme ausgestellt.

10) Qualitätsmanagement

10.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber einmal pro Semester – vorzusehen.

10.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

10.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Lehre oder dem/der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien über die Ergebnisse zu berich-

ten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Universitätslehrganges zu machen.

11) Lehrgangsbeitrag / Tuition Fee

11.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Centers zu entnehmen.

11.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

11.3) Bei Ausscheiden aus dem Universitätslehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

12) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

13) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft.